

Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten

nach § 161 Hessisches Schulgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I, 233 ff.)
– jeweils gültige Fassung –

An den
HOCHTAUNUSKREIS – Der Kreisausschuss –
Fachbereich Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Antrag auf die
Ausstellung einer
Schülerjahreskarte

Aktenzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Angaben zur Person

weiblich männlich

Familienname der Schülerin/des Schülers

Vorname der Schülerin/des Schülers

Ortsteil

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen: Familienname der/des Erziehungsberechtigten

Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Nur wenn Adresse abweicht: Ortsteil

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Vorwahl

Telefonnummer

Angaben bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule

Schulform

Sonderschule Eingangsstufe Vorklasse Grundschule Hauptschule Realschule Gymnasium Gesamtschule integriert o. kooperativ

Angaben zur Schule und Klasse

Öffentliche Schule Staatl. anerkannte Privatschule

Diese Schule wird besucht seit:

Schuljahr zur Zeit

Zur Zeit besuchte Klasse

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bzw. der/des volljähr. Schülerin/Schülers:

Datum, Unterschrift

Bestätigung der Schule:

Die Angaben über den Schulbesuch treffen zu.

Datum, Unterschrift und Schulstempel

Informationen zur Übernahme von Beförderungskosten:

Nach den Bestimmungen des § 161 Hessisches Schulgesetz werden für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klassen 1-4) sowie der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben die Beförderungskosten durch den Schulträger erstattet.

Ab Sekundarstufe II (Oberstufe ab Klasse 11) tritt der Schulträger grundsätzlich nicht mehr ein.

Bei Antragstellung vor den Sommerferien wird die Karte zu Schulbeginn in der Schule ausgehändigt. Die Ausstellung der Schulzeitkarte erfolgt monatlich bis Antragstellung einschließlich November jeden Jahres.

Bei späterer Antragstellung, Schulwechsel oder Umzug müssen die Fahrtkosten vorgelegt und auf einem im Schulsekretariat erhältlich „Folgeantrag“ ab Schuljahresende geltend gemacht werden.

Sofern die erforderlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, erhalten Sie einen Bescheid zur Übernahme von Beförderungskosten mit den entsprechenden Ausführungen.

Ausstellung der Schulzeitkarte

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- a) Für Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen muss zwischen Wohnung und zugewiesener Sonderschule eine fußläufige Entfernung von mehr als 2.000 Metern liegen.

Kann der Schulweg aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, so erfragen Sie bitte weitere Möglichkeiten in dem Schulsekretariat.

- b) Für Grundschüler der Jahrgangsstufen 1-4 muss zwischen Wohnung und zuständiger Grundschule eine fußläufige Entfernung von mehr als 2.000 Metern liegen.

Wird eine private Einrichtung oder eine andere Grundschule besucht, werden Fahrtkosten anteilig bis zur zuständigen Schule übernommen, wenn diese über 2 KM entfernt liegt.

- c) Für Schüler der Jahrgangsstufe 5-10 muss zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule des gewählten Bildungsganges eine fußläufige Entfernung von mehr als 3.000 Metern liegen.

Wird nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht, werden Fahrtkosten anteilig bis zur nächstgelegenen Schule übernommen, wenn diese über 3 KM entfernt liegt. Grundsätzlich unterscheidet der Gesetzgeber lediglich zwischen den Bildungsgängen der Haupt- sowie der Realschule und des gymnasialen Zweiges. Etwaige besondere Unterrichtsinhalte, z.B. Fremdsprachenfolge, Musikangebote, religiöse oder andere pädagogische Ausprägungen sowie der Besuch des G-8 Zuges, werden nicht berücksichtigt.

Erstattung von Beförderungskosten

Wird lediglich eine anteilige Kostenübernahme zur nächstgelegenen Schule festgestellt, so werden die Fahrtkosten gegen Vorlage der Originalfahrtscheine am Ende eines Schulhalbjahres auf einen besonderen Antrag (Folgeantrag) erstattet. Diese Anträge sind ab Februar jeden Jahres im Schulsekretariat erhältlich und können dort mit Fahrtscheinen eingereicht werden.

Die Fahrtkosten müssen bis zum 31.12. des Jahres beim Schulträger eingehen, in welchem das Schuljahr endet (Bsp.: Schuljahr .2008/2009 bis 31.12.2009)

Bei Erwerb einer Schülerjahreskarte (Einmal- oder mtl. Ratenzahlung) ist eine Kopie der Rechnung oder des Wertmarkenbogens im Februar jeden Schuljahres mit einem Folgeantrag einzureichen. Es muss ersichtlich sein, für welchen Zeitraum (Erwerbsdatum sowie Anzahl Monate) und zu welchem Tarif die Abbuchung erfolgte.

Mit Ihrer umseitigen Unterschrift versichern Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und werden hiermit informiert, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgefordert werden.